

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

15,00 EUR halbjährlich - Einzelstück 0,75 EUR zzgl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Kommunikation und EDV

48651 Coesfeld, Tel. 02541-181621, Fax 02541-181699

E-Mail: info@kreis-coesfeld.de

Amtsblatt

Kreis Coesfeld

**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Kreises Coesfeld
und der Stadt Dülmen**

Ausgabe: 15/2008

Datum: 15.10.2008

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.			Seite
82	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung über die Einteilung des Kreisgebietes in Wahlbezirke für die allgemeinen Kommunalwahlen 2009	78
83	Kreis Coesfeld	Anerkennung eines Vereines als freier Träger der Jugendhilfe	78
84	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten / zur Aufzucht von Geflügel in Senden	78
85	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen in Coesfeld	79
86	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW	79
87	Stadt Dülmen	Öffentliche Bekanntmachung zur 1.) I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/2 „Auf dem Bleck II“, Teilbereich 1 im Stadtbezirk Dülmen-Kirchspiel 2.) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 02/2 Auf dem Bleck II“, Teilbereich 2 im Stadtbezirk Dülmen-Kirchspiel 3.) Verfahren zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Gewerbegebiet am Forstweg“ 4.) Verfahren zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 77/3 „Possenort“ 5.) Verfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Lienenbrügger“ hier: Öffentliche Auslegung der Entwürfe	79
88	Sparkasse Westmünsterland	Aufgebot und Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	80

82/08 – Kreis Coesfeld**Bekanntmachung über die Einteilung des Kreisgebietes in Wahlbezirke für die allgemeinen Kommunalwahlen 2009**

Gemäß § 6 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und GV. NRW. 1999, S. 70) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. 2008, S. 514) in Verbindung mit § 3 Nr. 2 der Kommunalwahlordnung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch die 7. Änderungsverordnung vom 03. März 2008 (GV. NRW. S. 222), gebe ich hiermit die Einteilung des Kreises Coesfeld (Wahlgebiet) in 27 Wahlbezirke bekannt.

Kreiswahlbezirk	Gemeinde	gemeindliche Wahlbezirke
I	Ascheberg tlw. Nordkirchen tlw.	5, 11 - 16 und 12, 13 und 14
II	Ascheberg tlw.	1 - 4, 6 - 10
III	Billerbeck tlw.	1 - 4, 6, 7 und 9
IV	Billerbeck tlw. Rosendahl tlw.	5, 8, 10 - 13 und 1 - 4
V	Coesfeld tlw.	14, 15, 17 - 19
VI	Coesfeld tlw.	4 - 8
VII	Coesfeld tlw.	9 - 11, 16
VIII	Coesfeld tlw.	1 - 3, 12 und 13
IX	Dülmen tlw.	1, 2, 6, 7, 8
X	Dülmen tlw.	3, 4, 5 und 13
XI	Dülmen tlw.	9 - 12
XII	Dülmen tlw.	14 - 17
XIII	Dülmen tlw.	18 - 22
XIV	Havixbeck tlw.	1 - 3, 8 - 11
XV	Havixbeck tlw. Nottuln tlw.	4 - 7, 12 und 13 und 16
XVI	Lüdinghausen tlw.	2 - 6
XVII	Lüdinghausen tlw.	1, 7 - 9, 11 und 13
XVIII	Lüdinghausen tlw.	12, 14 - 18
XIX	Nordkirchen tlw.	1 - 11
XX	Nottuln tlw.	3 - 6, 8, 14, 15
XXI	Nottuln tlw.	1, 2, 7, 9 - 13
XXII	Olfen tlw.	2, 5 - 10, 15 und 16
XXIII	Olfen tlw. Lüdinghausen tlw.	1, 3, 4, 11 - 14 und 10
XXIV	Rosendahl tlw.	5 - 13
XXV	Senden tlw.	1 - 3, 6 und 8
XXVI	Senden tlw.	4, 5, 7, 9, 12 und 14
XXVII	Senden tlw.	10, 11, 13, 15 - 17

Die Einteilung ist vom Wahlausschuss in seiner Sitzung am 24. September 2008 beschlossen worden.

Coesfeld, 25.09.2008

Kreis Coesfeld
Der Landrat
In Vertretung
gez. Gilbeau
Wahlleiter

83/08 – Kreis Coesfeld**Anerkennung eines Vereines als freier Träger der Jugendhilfe**

Gemäß § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in Verbindung mit § 25 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) ist durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses des Kreises Coesfeld vom 28. Aug. 2008 der Verein

Evangelisches Familienbildungswerk Münster e.V.

als freier Träger der Jugendhilfe im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes des Kreises Coesfeld anerkannt worden.

Coesfeld, den 14.10.2008

Der Landrat
Kreis Coesfeld
Jugendamt
gez. Werremeier

84/08 – Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten /zur Aufzucht von Geflügel in Senden**

Die Firma Brüning GbR, Schölling 48, 48308 Senden, hat am 17.07.2008 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten/zur Aufzucht von Geflügel mit 30.000 bis weniger als 40.000 Mastgeflügelplätzen auf dem Grundstück Gemarkung Senden, Flur 43, Flurstück 53/54, vorgelegt. Gegenstand des Antrages sind Errichtung und Betrieb eines Hähnchenmaststalles mit 39.900 Hähnchenmastplätzen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben ist gemäß § 3a–c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine überschlägige standortbezogene Vorprüfung durch die Genehmigungsbehörde ergibt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG bekannt gemacht.

Coesfeld, 30.09.2008

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis

85/08 – Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen in Coesfeld**

Herr Berthold Kreikenberg, Gaupel 41, 48653 Coesfeld, hat am 05.08.2008 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen auf dem Grundstück in Coesfeld, Gemarkung: Coesfeld-Kirchspiel, Flur: 31, Flurstück: 66-73, vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind Errichtung und Betrieb eines Schweinemaststalls mit 1008 Mastplätzen sowie der Umbau/Nutzungsänderung für 95 Schweinemastplätze.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben ist gemäß § 3a–c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine überschlägige standortbezogene Vorprüfung durch die Genehmigungsbehörde ergibt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVP in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG bekannt gemacht.

Coesfeld, 30.09.2008

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis

86/08 – Kreis Coesfeld**Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 14.10.2008, Aktenzeichen 51.5660 K 7345, ist zuzustellen an Herrn Marius Magiera, zuletzt wohnhaft in 48153 Münster, Pictoriusstraße 7.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 14.10.2008 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48653 Coesfeld
Schützenwall 18
Abteilung 51-Jugendamt
Herr Lechtenberg

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Coesfeld, den 14.10.2008

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 51-Jugendamt
Im Auftrage
gez. Lechtenberg

87/08 – Stadt Dülmen**Öffentliche Bekanntmachung zur**

- 1.) **I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/2 „Auf dem Bleck II“, Teilbereich 1 im Stadtbezirk Dülmen-Kirchspiel**
- 2.) **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 02/2 Auf dem Bleck II“, Teilbereich 2 im Stadtbezirk Dülmen-Kirchspiel**
- 3.) **Verfahren zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Gewerbegebiet am Forstweg“**
- 4.) **Verfahren zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 77/3 „Possenort“**
- 5.) **Verfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Lienenbrügger“**

hier: Öffentliche Auslegung der Entwürfe

Zu 1.) und 2.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 29.03.2007 beschlossen, den Entwurf zur I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/2 „Auf dem Bleck II“, Teilbereich 1 einschließlich seiner Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Dülmen hat in seiner Sitzung am 22.03.2007 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 02/2 Auf dem Bleck II“, Teilbereich 2 einschließlich seiner Begründung erneut öffentlich auszulegen.

Die öffentliche Bekanntmachung über Ort und Dauer der Auslegungen sowie die Art der verfügbaren umweltbezogenen Informationen wurden durch Aushang vom 30.03.2007 auf der Grundlage der damals gültigen Hauptsatzung der Stadt Dülmen fehlerhaft bekannt gemacht. Die Auslegung erfolgte der Zeit vom 10.04.2007 bis einschließlich 10.05.2007.

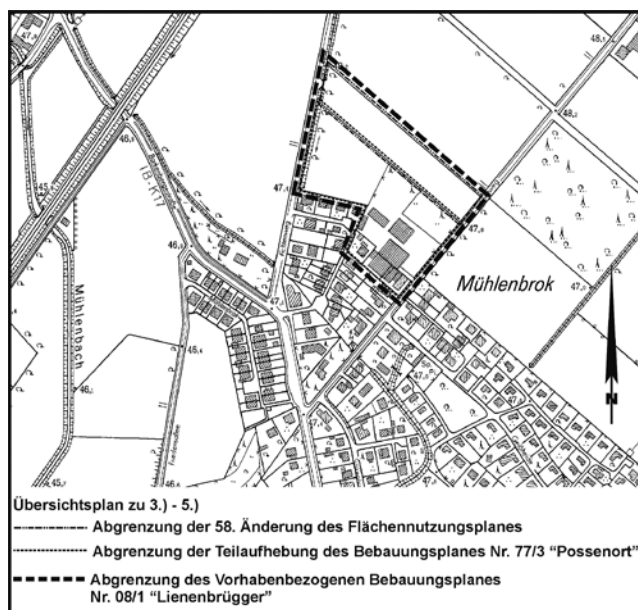
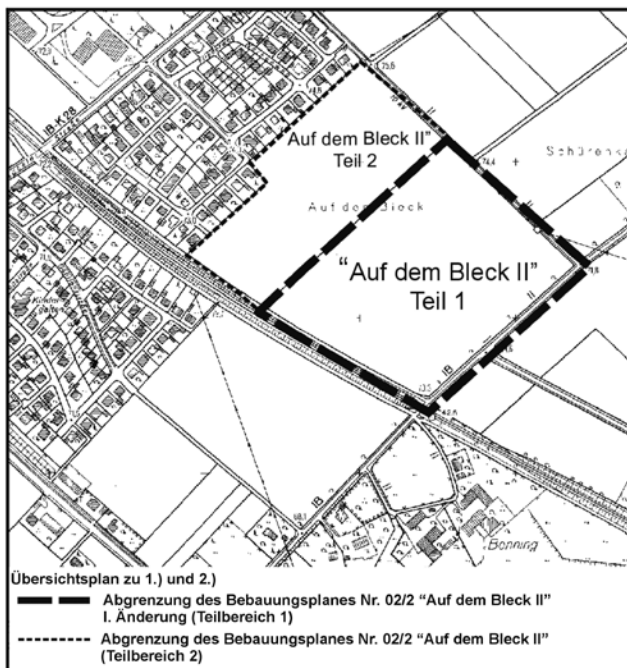
Zu 3.), 4.) und 5.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 13.03.2008 beschlossen, die Entwürfe zur Aufstellung der oben bezeichneten Bauleitpläne einschließlich ihrer Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Die öffentliche Bekanntmachung über Ort und Dauer der Auslegung sowie die Art der verfügbaren umweltbezogenen Informationen wurden durch Aushang vom 20.03.2008 auf der Grundlage der damals gültigen Hauptsatzung der Stadt Dülmen fehlerhaft bekannt gemacht. Die Auslegung erfolgte der Zeit vom 28.03.2008 bis einschließlich 28.04.2008.

Zu 1.) - 5.)

Die räumlichen Geltungsbereiche der Bauleitpläne sind den mitveröffentlichten Übersichtsplänen zu entnehmen.



Nach Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dülmen liegen die Entwürfe der Bauleitpläne einschließlich ihrer Begründungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. geltenden Fassung, nunmehr im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens in der Zeit vom

24.10.2008 bis einschließlich 24.11.2008

zu jedermanns Einsicht im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen Overbergpassage, Overbergplatz 3, 2. Obergeschoss, Zimmer 14 und 16 - 19, wie folgt erneut öffentlich aus:

Montag bis Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr,
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 16.00 Uhr
und	
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

Sofern innerhalb dieser Zeiten das Verwaltungsgebäude Overbergpassage für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen ist, wird dort auf Nachfrage Einlass gewährt.

Innerhalb dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den betreffenden Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Bezüglich der Verfahren zu 1.), 2.), 4.) und 5.) wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der vorliegende Umweltbericht zu den Bauleitplänen zu 1.) und 2.) ist gegenüber dem Stand der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 02/2 „Auf dem Bleck II“, Teilbereich 1 vom 07.08.2003 sowie gegenüber der 1. Offenlage des Teilbereiches 2 vom 23.12.2002 bis 27.01.2003 unverändert.

Zu den Bauleitplänen zu 3.) 4.) und 5.) sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Schallgutachten des Büros Uppenkamp u. Partner v. 05.07.2007
- Baugrunduntersuchung des Büros Dr. Muntzos & Partner v. 19.07.2007

Dülmen, 13.10.2008

Stadt Dülmen - FB 61 -
Der Bürgermeister
in Vertretung
gez. Leushacke
Beigeordneter

88/08 – Sparkasse Westmünsterland

Aufgebot und Kraftloserklärungen von Spararkunden der Sparkasse Westmünsterland

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 301095451 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Spararkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 07.01.2009 seine Rechte unter Vorlage der obigen Spararkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 07.10.2008

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 336120860 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 07.10.2008

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld
und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und
Billerbeck
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 334424363 (Ggf. ausgestellt unter der Nummer: 30424360) hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 10.10.2008

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld
und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und
Billerbeck
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 334326154 (Ggf. ausgestellt unter der Nummer: 30326151) hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 10.10.2008

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld
und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und
Billerbeck
gez. Der Vorstand
